

S a t z u n g
d e s
B r i d g e – C l u b W e d e l e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bridge – Club Wedel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bridge – Club Wedel e.V., nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Spiel- oder Trainingsmöglich-keiten anzubieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitgliedsverein im Deutschen Bridge-Verband e.V. (DBV) und im Bridge-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH).

(2) Der Verein erkennt die Satzungen des DBV und des BVSH in ihrer jeweiligen Fassung an. Er, sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV und BVSH anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV und BVSH geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

(3) Verbandsrecht des DBV geht vor Landesverbandsrecht des BVSH und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muß,
2. durch Ausschluß, der erfolgen kann wegen
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins, des DBV oder des BVSH,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV's oder des BVSH's oder eines derer Organe,
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

3. durch Tod.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, BVSH- und DBV- Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbands-gerichtsbarkeit erschöpft sind.

(2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder haben die Verbandsbeiträge nach Vorgabe der Verbände zu bezahlen. Ebenso haben sie die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, das Spielgeld und ggf. Umlagen zu bezahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung wird im 1. Halbjahr durchgeführt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - können vom Vorstand einberufen werden;
 - müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung; maßgebend ist der Versammlungstag. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder gerichtet ist.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung der Tagesordnung
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Umlagen,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

(9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, falls mehrere Kandidaten benannt worden sind oder mindestens drei anwesende Mitglieder es wünschen. Sonstige Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; es sei denn, dass mindestens drei anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

(10) Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Mitglieder können beim Vorstand schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie auf der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

Satzungsänderungen über Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten,
- b) den Verein zu führen und zu verwalten,
- c) die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) dem Sportwart.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand; er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge wie unter §10 (2) für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jedoch alternierend im Jahresabstand. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Mitglied des Vereins, das die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11

Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Diese haben insbesondere zu prüfen,

1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzprüfer benennen, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§12

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung gemäß § 33 BGB mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ändern. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 13

Kostenerstattungen

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall beschließen, auch anderen Mitgliedern Auslagen für den Verein zu erstatten.

§ 14

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann gemäß §41 BGB mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen

§ 15

Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Wedel am 11.02.2008 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Protokollführerin Vorsitzende

Anmerkung zu § 7(3) [Pflichten der Mitglieder]

Ab 11.02.2008 wird zu Jahresbeginn ein einheitlicher Vereinsbeitrag von 48,00 € zuzüglich der Verbandsbeiträge für DBV und BVSH per Einzugsverfahren erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.